



## Elternbrief: Umgang mit Versäumnissen und Entschuldigungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
aufgrund von weitreichenden Bestimmungen des Schulgesetzes und deren Erlasse sowie Empfehlungen des Landkreises Vechta im Umgang mit Schulversäumnissen

- **Sollte Ihr Kind krank sein, ist die Schule von den Erziehungsberechtigten sofort am ersten Fehltag telefonisch oder per Mail (Klassenlehrkraft) bis 9.00 Uhr über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen.** Bitte nutzen Sie den Anrufbeantworter falls das Gespräch nicht angenommen werden kann, da unser Sekretariat nicht täglich besetzt ist. Teilen Sie bitte auch mit, wie lange die Erkrankung voraussichtlich andauern wird.
- **Eine schriftliche Entschuldigung muss auf jeden Fall erfolgen.** Sie wird im Grundschulplaner eingetragen. Eine ärztliche Mitteilung ist ersatzweise möglich. Diese muss am nächsten Schulbesuchstag vorgelegt werden, ansonsten zeitnah (bis 3 Tage nach Rückkehr in die Schule). Andernfalls wird dieser Tag als unentschuldigt notiert, was dann dem Landkreis gemeldet werden muss.
- Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit, gilt die Fehlzeit als erkrankter Tag, wenn sie bis zur zweiten Stunde eintritt. Aufgrund der Abholung durch die Erziehungsberechtigten wird keine schriftliche Entschuldigung für diesen Tag benötigt.
- Die Schulleitung kann auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.
- Bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit sind die Erziehungsberechtigten zu informieren und die Ursache des Fehlens zu klären.
- Bei Erkrankungen bis zu drei Tagen vor oder nach den Herbst-, Winter-, Oster- oder Sommerferien muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Sollten Sie mit Ihrem Kind einen Termin während der Schulzeit wahrnehmen müssen, informieren Sie die Klassenlehrkraft rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen